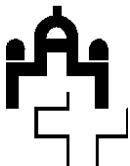


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



15.324 s Kt. Iv. BL. Dringliche Nachbesserungen der Schweizerischen Strafprozessordnung

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 30. August 2016

Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 30. August 2016 die vom Kanton Basel-Landschaft am 3. Dezember 2015 eingereichte Standesinitiative vorgeprüft.

Mit der Standesinitiative wird die dringliche Nachbesserung diverser Bestimmungen der Strafprozessordnung (Art. 78, 147 und 221 StPO) gefordert.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 11 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Jositsch

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabio Abate

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Basel-Landschaft folgende Standesinitiative ein:

1. Artikel 147 Absatz 4 StPO sei wie folgt zu ergänzen (neuer zweiter Satz):
4 Beweise, die in Verletzung der Bestimmungen dieses Artikels erhoben worden sind, dürfen nicht zulasten der Partei verwertet werden, die nicht anwesend war. Aussagen zulasten einer Partei sind verwertbar, wenn diese wenigstens einmal während des Verfahrens hinreichend Gelegenheit hatte, ihr Fragerecht auszuüben.
2. Artikel 78 StPO sei wie folgt zu ändern:
 - a. es sei auf geeignete Weise klarzustellen, dass bei Einsatz technischer Hilfsmittel die Pflicht zur unmittelbaren, gleichzeitigen Protokollierung nicht besteht;
 - b. es sei in Artikel 78 Absatz 5bis StPO die Passage "im Hauptverfahren" ersatzlos zu streichen, damit klar wird, dass diese Regelung auch für das Vorverfahren gilt;
 - c. es sei auf geeignete Weise klarzustellen, dass vorbehältlich Artikel 78 Absatz 3 StPO auch Transkriptionen sich wie direkte Protokollierungen auf die wesentlichen Elemente beschränken können.
3. Artikel 221 Absatz 1 Buchstabe c StPO sei wie folgt zu ändern:
"durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, (nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat.)"

1.2 Begründung

Allgemeine Bemerkungen

1. Die Schweizerische Strafprozessordnung ist am 1. Januar 2011 in Kraft getreten. Es war klar, dass damit für die mit der Strafverfolgung befassten kantonalen Behörden tiefgreifende Umstellungen verbunden waren. Unser Kanton verfügte bereits über eine moderne kantonale Strafprozessordnung, insofern waren viele der nunmehr gesamtschweizerischen Regelungen nicht neu. Allerdings hat sich rasch gezeigt, dass bestimmte besonders weitgehende Regelungen in der Praxis zu erheblichen Schwierigkeiten führen, die Durchführung von Strafverfahren unnötig erschweren oder geradezu infrage stellen. Dies haben auch verschiedene überkantonale Gremien festgestellt:

- die Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz, neu Schweizerische Staatsanwaltschaftskonferenz (SSK), hat sich mit einer "Mängelliste" an die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) gewandt;
- die KKJPD hat am 22. Dezember 2014 ein Schreiben mit den dringlichen änderungsbedürftigen Punkten an die Kommissionen für Rechtsfragen des National- und des Ständerats sowie an die Vorsteherin des EJPD gerichtet;
- verschiedene Urheber von Vorstößen auf Bundesebene, namentlich die Kommission für Rechtsfragen des Ständerats mit ihrer Motion 14.3383, welche von den eidgenössischen Räten angenommen wurde.

Aufgrund der Motion 14.3383 ist der Bundesrat beauftragt, die Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung zu überprüfen und bis Ende 2018 dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen zu beantragen. In den Beratungen bestand dahingehend Konsens, dass es einige Jahre dauern werde, bis sich die Praxis an dieses neue Regelwerk gewöhnt und sich die Rechtsprechung gefestigt habe und klar werde, in welchen Punkten Verbesserungen oder



Korrekturmassnahmen notwendig seien. Bis der Bundesrat diese komplexe Prüfung vorgenommen habe, wollen sich die Kommissionen für Rechtsfragen in Zurückhaltung üben und parlamentarischen Initiativen im Bereich des Strafprozessrechts nur Folge geben, wenn diese ein grosses und dringliches Problem aufgreifen.

Landrat und Regierungsrat des Kantons Baselland gehen im Einklang mit der KKJPD mit dieser Haltung in zweierlei Hinsicht einig: Grundsätzlich braucht es eine fundierte Evaluation der neuen Bestimmungen im Sinne der obigen Ausführungen. Allerdings sind heute Punkte erkennbar, bei welchen sowohl Handlungsbedarf als auch Dringlichkeit ausser Frage stehen. Deshalb soll für die wesentlichen dringlichen Punkte zum Instrument der Standesinitiative gegriffen werden.

2. Formell stützt sich diese Standesinitiative auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 und Paragraf 67 Absatz 1 Buchstabe b der basellandschaftlichen Kantonsverfassung, welche in Verbindung mit Paragraf 36 Absatz 1 Buchstabe b des Landratsgesetzes die Zuständigkeit des Landrates definieren. Die Standesinitiative ist bewusst nicht als ausformulierter Entwurf vorgesehen, sondern in Form einer allgemeinen Anregung, um den Spielraum und die Möglichkeiten auf Bundesebene nicht unnötig einzuschränken und Lösungen vorwegzunehmen.

Landrat und Regierungsrat erachten die Bereinigung der oben erörterten Punkte als ebenso gewichtig wie vordringlich. Da es um abschliessende Regelungen des Bundesrechts geht, ist keine Lösung im Rahmen kantonaler Gesetzgebung möglich, sondern nur ein Vorstoss an den Bund. Dafür ist die Standesinitiative das beste Mittel; sie ist auch gemäss Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung zulässig, weil die Strafverfolgung Sache der Kantone ist und deshalb kantonale Behörden diesen Schwierigkeiten ausgesetzt sind.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission hat diese Initiative zum ersten Mal behandelt. Der Ständerat ist Erstrat.

3 Erwägungen der Kommission

Da sich die Kommissionen für Rechtsfragen in den letzten Jahren verschiedentlich mit Geschäften betreffend die neue Strafprozessordnung befassen mussten, entschloss sich die RK-SR, eine grundsätzliche Diskussion über die Vorgehensweise in diesem Themenbereich zu führen. Sie kam zum Schluss, dass man in den Jahren nach der Einführung eines neuen umfassenden Regelwerks, wie dies die neue Strafprozessordnung darstellt, Zurückhaltung üben sollte, damit sich die neuen Bestimmungen zuerst einmal bewähren können. Gestützt auf diese Überlegungen reichte die RK-SR eine Motion ein, die den Bundesrat beauftragt, nach einer Prüfung der Praxistauglichkeit der geltenden Strafprozessordnung dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen bis Ende 2018 zu beantragen (14.3383). Die Motion wurde von beiden Räten angenommen, und die Rechtskommissionen beschlossen, im Bereich der Strafprozessordnung Zurückhaltung zu üben und die Vorschläge des Bundesrates abzuwarten, sofern kein grosses und dringendes Problem gelöst werden muss.

Dem Anliegen der vorliegenden Standesinitiative steht die Kommission nicht grundsätzlich negativ gegenüber. Sie ist insbesondere der Meinung, dass die Teilnahmerechte einen wichtigen Punkt darstellen, welcher im Rahmen der Arbeiten zur Motion 14.3383 zu überprüfen ist. Die Standesinitiative des Kantons Basel-Landschaft betrifft aus Sicht der Kommission jedoch kein wichtiges und dringendes Problem, das gelöst werden muss, bevor man Kenntnis von den Resultaten der Arbeit im Rahmen der Motion 14.3383 hat.



Die Kommission gibt zu bedenken, dass die spezifische Anpassung einzelner Bestimmungen das Gesamtkonzept der Strafprozessordnung aus dem Gleichgewicht bringen und zu Widersprüchen führen könnte. Sie bevorzugt daher den Weg einer ganzheitlichen Überprüfung und Anpassung der Strafprozessordnung gegenüber einer stückweisen Revision. Namentlich die Bestimmungen bezüglich der Teilnahmerechte stehen zu verschiedenen anderen Bereichen der Strafprozessordnung in einem engen Zusammenhang. Eine allfällige Abänderung ist daher sinnvollerweise im Gesamtkontext des Gesetzes vorzunehmen.

Weiter ist die Kommission der Ansicht, dass bei der Beurteilung der Teilnahmerechte auch die Sicht der Strafverteidigung berücksichtigt werden müsse. So wurde die Strafprozessordnung gerade auch mit dem Ziel revidiert, die Stärkeverhältnisse zwischen der Anklage und der Verteidigung im Gleichgewicht zu halten. Wie auch das Bundesgericht festgehalten hat, bilden die gestärkten Partei- und Teilnahmerechte der Beschuldigten bei Beweiserhebungen einen vom Gesetzgeber ausdrücklich angestrebten Ausgleich zu der starken Stellung der Staatsanwaltschaft im Vorverfahren. Diese komplexen Zusammenhänge illustrieren die Wichtigkeit einer Gesamtschau und sprechen gegen eine isolierte Anpassung einzelner Bestimmungen.